

TE Bvwg Erkenntnis 2021/5/18 I412 2162443-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2021

Entscheidungsdatum

18.05.2021

Norm

ASVG §410

VwGVG §29 Abs5

Spruch

I412 2162443-1/26E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 29.04.2021 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Gabriele ACHLEITNER als Richterin, über die Beschwerde des XXXX , vertreten durch Mag. Klaus P. PICHLER , Schillerstraße 17 , 6850 Dornbirn , gegen den Bescheid der erstinstanzlichen Behörde, Österreichische Gesundheitskasse, XXXX (ÖGK XXXX) vom 09.02.2017, Zl. XXXX , wegen § 410 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.04.2021 zu Recht erkannt

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des bekämpften Bescheides wie folgt geändert:

„ XXXX ist als Dienstgeber nicht verpflichtet, allgemeine Beiträge, sonstige Beiträge und Umlagen für die in der Beilage des bekämpften Bescheides angeführten Dienstnehmer, für die ebenfalls in der Beilage angeführten Zeiträume, in der Höhe von € 21.651 sowie Verzugszinsen in Höhe von € 5.322,16 zu entrichten."

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 29.04.2021 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung gekürzte Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:I412.2162443.1.00

Im RIS seit

18.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at